

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

249

Stück 6

Freiburg i.Br., 7. März

1950

Männertag. — Teilnahme an den Rom-Pilgerfahrten anlässlich des Heiligen Jahres. — Registrierung der Kriegsgefangenen und Vermissten. — Heilige Öle 1950. — Bildband „Priesterweihe“. — Archivalien. — Abgabe von Kirchenglocken. — Verkauf eines Kreuzweges. — Monitum. — Priesterexerzitien. — Citatio per edictum. — Erfassung und Vermietung von Wohnräumen in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Versetzungen. — Sterbfälle.

Nr. 39

Ord. 1. 3. 50

Männertag 1950

Gemäß den von uns herausgegebenen Richtlinien für die Männerseelsorge und das Katholische Männerwerk (vgl. Amtsblatt 1946, S. 88 f.) ist am Feste des heiligen Joseph, Sonntag, den 19. März d. Js., der Männertag als Glaubens- und Bekenntnistag der katholischen Männer der Erzdiözese durchzuführen. Als Thema ist bei Predigten und Vorträgen in diesem Jahre zu behandeln:

„Haltet Frieden untereinander“.

Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung und praktischen Durchführung des Männertages bietet das von der Diözesanleitung des katholischen Männerwerkes unter demselben Titel herausgegebene Werkheft für die Arbeit in der Männerseelsorge, das bereits allen Pfarrämtern zugegangen ist. Außerdem enthält die Nr. 3 der Zeitschrift „Mann in der Zeit“ in ihrer Sonderbeilage für die Erzdiözese Freiburg Gedanken zum Männertag, der gerade im Heiligen Jahre ein Tag der inneren Reinigung und Heiligung, ein Tag des Gebetes, der Besinnung, der Buße und der Sühne werden soll. Die katholischen Männer mögen gehalten werden, am Tage ihres himmlischen Schutzherrn die heiligen Sakramente zu empfangen und ihre Osterpflicht zu erfüllen.

Am Männertag ist in allen Pfarreien, Pfarrkuratien und selbständigen Seelsorgebezirken (Exposituren) für die Zwecke der Männerseelsorge und den Ausbau des katholischen Männerwerkes eine allgemeine Kirchenkollekte abzuhalten. Die Männer selber geben an diesem Tage ein besonderes Opfer für ihre Sache. Die Kollekte ist den Gläubigen wärmstens zu empfehlen. Die Erträge sind alsbald an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. — Postscheckkonto Nr. 84 Freiburg oder Nr. 2379 Karlsruhe — einzusenden.

Nr. 40

Ord. 20. 2. 50

Teilnahme an den Rom-Pilgerfahrten anlässlich des Heiligen Jahres

Der Deutsche Caritasverband schreibt uns:

„Die Erfahrungen bei unserem ersten diesjährigen Pilgerzug nach Rom (23.—31. 1. 50) lassen es ange-

zeigt erscheinen, die hochwürdigen katholischen Pfarrämter höflichst zu bitten, bei der Befürwortung von Anmeldungen künftighin von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Es handelt sich um religiöse Pilgerfahrten, die der Einladung des Heiligen Vaters entsprechen wollen, gläubigen Sinnes, betend und sühnend nach Rom zu pilgern. Für Mitreisende, die offensichtlich aus anderen Gründen nach Italien reisen möchten, sind die mit großer Mühe vorbereiteten und erreichten Pilgerzüge nicht da.
2. Die Zahl der Plätze für die einzelnen Diözesen ist infolge Devisenbewirtschaftung beschränkt. Daher verdienen solche Personen den Vorzug, die kirchlicherseits hierfür besonders empfohlen werden können.
3. In Einzelfällen steht der Mitfahrt von nicht-katholischen Personen nichts im Wege. Jedoch ist bei diesen angesichts der unzureichenden Platzzahl für Katholiken in erhöhtem Maße der Nachweis erwünscht, daß sie in ehrlicher Absicht mitfahren und das gebührende Taktgefühl besitzen, um sich einer katholischen Pilgergemeinschaft anzupassen.
4. Die Empfehlung wolle möglichst nur durch das zuständige oder nächstgelegene Pfarramt vorgenommen werden, da dieses den Fahrtbewerber normalerweise am besten kennt. Bitte nur auf vollständig ausgefüllte Anmeldescheine die Befürwortung eintragen (nicht blanko).

Nr. 41

Ord. 3. 3. 50

Registrierung der Kriegsgefangenen und Vermissten

Gemäß Beschluß der Bundesregierung findet in der Zeit vom 1. bis 11. März 1950 im Gesamtbundesgebiet eine Registrierung der Kriegsgefangenen und Vermissten statt. Durch diese Registrierung sollen zuverlässige Unterlagen für die Suche nach den Gefangenen und Vermissten, für den Rechtsschutz sowie die Betreuung der deutschen Kriegsgefangenen im Ausland geschaffen werden.

Wir ersuchen die Pfarrgeistlichkeit, durch eine Kanzelverkündigung die Verwandten darauf hinzuweisen, daß sie bei den zuständigen Stellen die notwendigen Angaben machen.

Nr. 42

Ord. 23. 2. 50

Heilige Öle 1950

Die Gebühr für die heiligen Öle 1950 beträgt für die einzelne Pfarrei (Kuratie) 1.50 DM. Dieser Betrag ist beim Abholen der heiligen Öle am Gründonnerstag — Münsterplatz 40 — zu entrichten.

Um unliebsame Störungen zu vermeiden, wollen die Dekanate besorgt sein, daß diejenigen, die die heiligen Öle abholen, rechtzeitig anwesend sind.

Die Verteilung der geweihten Öle findet für sämtliche Dekanate der Erzdiözese wieder ausschließlich in Freiburg statt.

Nr. 43

Ord. 25. 2. 50

Bildband „Priesterweihe“

Im Verlag der Calig in Freiburg i. Br. ist das Bildband „Priesterweihe“ erschienen, bearbeitet von Prälat Dr. Augustin Schuldis. Das Bildband gibt in 34 Bildern eine eingehende Darstellung der gesamten Weihehandlung. In den Text sind Stellen aus dem liturgischen Wortlaut aufgenommen und dogmatische Gedanken zur Darstellung gebracht. Der Weihende Bischof ist Erzbischof Dr. Rauch. Die Aufnahmen wurden in St. Peter gemacht.

Das Bildband eignet sich für Feierstunden zu allen Anlässen des Priesterlebens, für Veranstaltungen des Päpstlichen Werkes für Priesterberufe, ebenso auch als Abschluß des Unterrichtes über die Priesterweihe. Das Bildband kostet 6.80 DM. Wir können seine Anschaffung empfehlen. Bestellungen sind zu richten an: Päpstliches Werk für Priesterberufe, Freiburg i. Br., Dreisamstr. 29.

Nr. 44

Ord. 15. 2. 50

Archivalien

In der Zeit der französischen Revolution flüchtete der damalige Pfarrer Lambrecht in Reichshofen (Elsaß) zweimal über den Rhein und nahm dabei jeweils Urkunden mit sich, die seither nicht mehr gefunden wurden. Da die Möglichkeit besteht, daß die Urkunden in einem Pfarrarchiv unserer Erzdiözese hinterlegt wurden, ersucht uns das Katholische Pfarramt in Reichshofen (Elsaß), die Erzbischöflichen Pfarrämter zu veranlassen, in ihren Archiven diesbezügliche Nachforschungen anzustellen und im Falle des Erfolges dem Katholischen Pfarramt in Reichshofen (Elsaß) (Paroisse catholique de Reichshoffen/Bas Rhin) Mitteilung zu machen.

Nr. 45

Ord. 17. 2. 50

Abgabe von Kirchenglocken

Die Kirchengemeinde Bleibach hat eine Glocke käuflich abzugeben. Ton c, Gewicht 6 Zentner, gegossen im Jahre 1875 von Rosenlächner in Konstanz.

Die Pfarrei Wasenweiler hat eine Bronzeglocke der Firma Bachert, Karlsruhe, Lieferjahr 1923, Tonhöhe cis, mit dem Durchmesser 700 mm und einem Gewicht von 190 kg zu den üblichen Preisen zu verkaufen.

Nr. 46

Ord. 17. 2. 50

Verkauf eines Kreuzweges

Die Pfarrei Wasenweiler verkauft einen kompletten gut erhaltenen Kreuzweg in der Größe von $1 \times \frac{1}{2}$ m, barocker Art, etwa in der Höhe von 300 DM.

Nr. 47

Ord. 2. 3. 50

Monitum

Monemus omnes bonorum Ecclesiae temporalium administratores, ne in posterum viro cui nomen est Fredericus Kohler, habitans in oppidulo Kollnau, cuius locus commorationis nunc ignoretur, ullam fiduciarium bonorum temporalium administrationem tradant vel eidem ullam remunerationem pro officiis iam expletis exsolvant. Locus actualis eiusdem commorationis nobis statim denuntietur.

Nr. 48

Ord. 28. 2. 50

Priesterexerzitionen

Im Exerzitenhaus Schönenberg ob Ellwangen-Jagst, finden folgende Exerzitenkurse für Priester statt:

7.— 11. August:

(besonders für Jungpriester und Jugendseelsorger) P. M. Manuwald SJ, Mainz.

11.— 15. September:

P. Rektor Rodi, Schönenberg.

18.— 22. September:

P. Rektor Rodi, Schönenberg.

Nr. 49

Off. 27. 2. 50

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Juozas Sabeckis, in hac causa conventi, per hoc edictum praefatum virum peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1950 mense Martii die 28 hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no 35) coram infrascripto officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, eo absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefati viri curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtle, Officialis
Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 50

Off. 28. 2. 50

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis dominae Emmae Zimmermann natae Ranz in hac causa conventae, per hoc edictum praefatam feminam peremptorie citamus ad personaliter comparendum litis contestationis et excussionis causa anno 1950 mense Martii die 28. hora decima in aedibus huius Tribunalis (Via quae dicitur Herrenstraße no. 35) coram infra-scripto Officiali.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae rationis agendi excusationem attulerit, contumax habebitur et, ea absente, ad ulteriora procedendum erit.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de domicilio aut commorationis loco praefatae feminae curare velint, si et quantum fieri possit, ut de hac edictali citatione ipsa moneatur.

L. S. Dr. Josephus Voegtle, Officialis
Josephus Gersitz, Actuarius

Nr. 51

OStR 25. 1. 50

Erfassung und Vermietung von Wohnräumen in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden

Die Pfarrhäuser sind kraft stiftungsgemäßer Widmung für die Bedürfnisse des geistlichen Amtes und des Pfründeinhabers bestimmt. Eine Inanspruchnahme zu anderen Zwecken ist rechtlich grundsätzlich ausgeschlossen. Nach § 32, Ziff. 4 des Mieterschutzgesetzes vom 15. 12. 1942 (RGBl. I Seite 712) sind die Wohnungen in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden von den Vorschriften des Mieterschutzgesetzes ausgenommen.

Im Hinblick auf die große Wohnungsnot ist es ein selbstverständliches Gebot christlicher Haltung, daß unter Beschränkung auf den unbedingt erforderlichen Raum auch in Pfarrhäusern und kirchlichen Verwaltungsgebäuden alle nichtbenötigten Räume zur Linderung dieser Not zur Verfügung gestellt werden.

Pfarrhäuser und kirchliche Verwaltungsgebäude sind nach den derzeitigen Wohnungsgesetzen als Dienstwohnungsgebäude zu behandeln. Für die Dienstwohnungen gelten:

im nordbadischen Teil der Erzdiözese der Rund-
erlaß des Präsidenten des Landesbezirks Baden —
Abteilung Innere Verwaltung — vom 27. 5. 1949
Nr. 28 567 IVb,
für den südbadischen Teil die Bestimmungen des
Landeswohnungsgesetzes vom 28. 4. 1949, hier
insbesondere § 18.

Hierbei ist wesentlich, daß die Vergebung von Dienstwohnungen bzw. überschüssiger oder unterbelegter Wohnräume einer solchen nur auf Vorschlag bzw. im Benehmen der Gemeindeförderungsbehörde mit der für die Vergebung zuständigen Behörde erfolgen darf. Das Vorschlagsrecht steht der oberen Kirchenbehörde (Erzbischöfliches Ordinariat und Erzbischöflicher Oberstiftungsrat) zu. Die Pfarrgeistlichen, die Verwalter und Inhaber von kirchlichen Dienstwohnungen werden daher angewiesen, die Kirchenbehörde sofort zu benachrichtigen, wenn eine Wohnungsbehörde kirchliche Dienst- oder Wohnräume unter Außerachtlassung entgegenstehender kirchlicher Interessen in Anspruch nehmen will. Gegen einseitige Verfügungen der Gemeindeförderungsbehörden, die ohne vorherige Fühlungnahme mit der zuständigen Kirchenbehörde ergehen, ist binnen einer Woche schriftlich Einspruch beim Gemeinderat, oder sofern dieser die Verfügung selbst erlassen hat, Beschwerde beim Landratsamt zu erheben und gleichzeitig hierher zu berichten.

Der Bericht soll Angaben darüber enthalten, ob der freie, bzw. unterbelegte Wohnraum für zur Ruhe gesetzte Geistliche, Religionslehrer oder kirchliche Verwaltungsbeamte, die noch nicht wohnversorgt sind, benötigt wird.

Grundlage für die Beanspruchung von Wohnraum für den Pfarrhaushalt ist der in der einzelnen Gemeinde übliche und allgemein zugestandene Raumanspruch der Gemeindeförderungsbewohner. Dazu treten noch die für pfarramtliche und andere Dienstzwecke erforderlichen Räume. Hierzu zählen insbesondere ein Dienstzimmer für den Pfarrgeistlichen, ein Zimmer für Aushilfen, ein Warteraum und ein solcher für Archiv, Registratur und Bibliothek. Je nach den örtlichen und baulichen Verhältnissen der einzelnen Pfarrhäuser bzw. Dienstgebäude sollen als Wart- bzw. Registratur- und Archivräume anstelle von Zimmern Vorplätze, Hausflure oder andere geeignete Räume benutzt werden.

Die Auswahl der vorzubehaltenden Räumlichkeiten soll tunlichst so erfolgen, daß die Pfarrwohnung möglichst geschlossen zusammenliegt, sofern die bauliche Gestaltung der Gebäude dies zuläßt.

Die Zuweisung von kirchenfeindlichen, asozialen und sittenlosen Personen darf nicht hingenommen werden.

In allen Fällen ist mit den neuen Bewohnern ein ordnungsmäßiger Mietvertrag abzuschließen, der dem Erzbischöflichen Oberstiftungsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. Aus dem Mietertrag sind zuerst die mit Rücksicht über die Vermietung etwa erhöhten öffentlichen Abgaben, ferner die Aufwendungen für die Herrichtung und Unterhaltung der Wohnräume der Untermieter zu bestreiten. Im übrigen fällt die Miete zur Hälfte anrechnungsfrei dem Geistlichen, zur andern Hälfte dem baupflichtigen Fond oder der Kirchengemeinde zu.

Soweit bisher in einzelnen Fällen andere Regelungen im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde getroffen wurden, hat es dabei sein Bewenden.

Bei domänenärarischen Lastengebäuden ist das zuständige Bezirksbauamt zur Mitwirkung berufen. Das Domänenärar hat bisher Mieten aus diesen Notmietverhältnissen nicht beansprucht, dafür darf seine Baupflicht auch nicht erschwert werden. Es kann also zu Herrichtungen und Instandsetzungen solcher Wohnräume nicht beigezogen werden.

Die Bekanntmachung Nr. 94 im Amtsblatt Stück 10 vom 10. 6. 1949 ist damit gegenstandslos geworden.

Verzicht

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Joseph Mayer auf die Pfarrei Weiler-Fischerbach mit Wirkung vom 16. April 1950 cum reservatione pensionis angenommen.

Erzbischöfliches Ordinariat

Publicatio beneficiorum conferendorum

Rheinhausen, decanatus Philippsburg
Collatio libera. Petitiones intra 14 dies proponendæ sunt.

Weiler (Fischerbach), decanatus Kinzigtal
Patronus Princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 2 hebdomadas dirigantur ad cameram aulicam Principis in urbe Donaueschingen.

Versetzungen

- 31. Jan.: Amann Berthold, Vikar in Singen, St. Joseph, i. g. E. nach Deggenhausen.
- 31. Jan.: Braun Adolf, Vikar in Weingarten, i. g. E. nach Singen, St. Joseph.
- 31. Jan.: Haitz Franz, Vikar in Kronau, i. g. E. nach Forst.
- 31. Jan.: Killinger Hugo, Vikar in Neckargerach, i. g. E. nach Weingarten (Lkr. Karlsruhe).
- 31. Jan.: Wiehl Joseph, Vikar in Forst, i. g. E. nach Neckargerach.
- 1. Febr.: Enderle Pius, Vikar in Emmendingen, i. g. E. nach Konstanz-Wollmatingen.
- 1. Febr.: Nock Alfons, Vikar in Eisental, i. g. E. nach Emmendingen.
- 1. Febr.: Schubnell P. Robert SAC, als Vikar nach Glottertal.

Im Herrn sind verschieden

- 30. Nov. 1946: Hügler Friedrich, Sanitätsobergefreiter, † in russischer Kriegsgefangenschaft.
- 5. März 1950: Kuenz Karl, Erzb. Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Kirchhofen.

R. i. p.